

3/0013/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

Gemeinde Roduchelstorf

Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes der Gemeinde Roduchelstorf hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich III <i>Datum</i> 04.11.2024	<i>Bearbeitung:</i> Sebastian Gutt <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1311
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Roduchelstorf (Entscheidung)	21.11.2024	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG) haben die Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, den abwehrenden Brandschutz sowie die Technische Hilfeleistung in Ihrem Gebiet sicherzustellen. (Pflichtaufgabe)

Die FF Roduchelstorf ist seit geraumer Zeit nicht mehr in der Lage, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Es ist daher zwingend erforderlich den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung per öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzugeben.

Die Stadt Schönberg unterhält gemäß Ihrer Brandschutzbedarfsplanung eine leistungsfähige Feuerwehr, die zur kreisweiten überörtlichen Gefahrenabwehr eingesetzt wird. Im Laufe des Jahres fanden diverse Gespräche mit dem Bürgermeister der Stadt Schönberg, Feuerwehr sowie Amtsverwaltung statt. Im Anschluss dieser Beratungen wurde seitens der Amtsverwaltung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung ausgearbeitet. (Siehe Anhang)

Mögliche Fragen zur Vereinbarung:

1. Was passiert mit der Feuerwehr Roduchelstorf?

Die Feuerwehr bleibt vorerst erhalten und es wird weiterhin versucht, Mitglieder zu werben sowie auszubilden. Die Feuerwehr wird aber nicht mehr alarmiert.

2. Wie setzt sich der Betrag von 1.500 € zusammen?

Der Betrag wurde aus einer ähnlichen Fallkonstruktion übernommen (Stadt Gadebusch und Gemeinde Rögnitz)

3. Wie viele Einsatzkräfte hat die FF Roduchelstorf derzeit?

Nach derzeitigem Stand verfügt die Feuerwehr über 4 Einsatzkräfte, wobei der einzige Gruppenführer (Gemeindewehrführer) nicht ortsansässig ist. Ohne ausgebildeten Gruppenführer darf die Feuerwehr nicht ausrücken.

4. Wie viele Einsätze gibt es pro Jahr im Gemeindegebiet?

Anhand der letzten 7 Jahre finden pro Jahr ca. 3 Einsätze statt.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roduchelstorf stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Schönberg zu. Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Roduchelstorf für die Dauer der Vereinbarung außer Kraft zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	2000,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (öffentlich)
---	---

Öffentlich — rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg — Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 494)

zwischen

der **Stadt Schönberg** vertreten durch den Bürgermeister, _____

und

der **Gemeinde Roduchelstorf**, vertreten durch die Bürgermeisterin, _____

§ 1

Übertragene Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Roduchelstorf überträgt die ihr nach § 2 Abs. 1 BrSchG M-V obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im abwehrenden Brandschutz und in der Technischen Hilfeleistung auf die Stadt Schönberg.
- (2) Der abwehrende Brandschutz umfasst alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei Bränden und Explosionen entstehen. (§ 1 Abs. 2 BrSchG M-V)

Die Technische Hilfeleistung umfasst alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei sonstigen Not- und Unglücksfällen entstehen. (§ 1 Abs. 3 BrSchG M-V)

§ 2

Befugnisse/Anforderungen

- (1) Die Stadt Schönberg ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des BrSchG M-V und anderen Rechtsvorschriften des Brand- und Katastrophenschutzes im Bereich der Gemeinde Roduchelstorf auszuüben.
- (2) Die Anforderung bei Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen erfolgt über den Notruf 112 bei der integrierten Leitstelle Westmecklenburg des Landkreises Nordwestmecklenburg. Diese leiten das Hilfeersuchen an die Freiwillige Feuerwehr Schönberg weiter.
- (3) Die Bürgermeisterin der Gemeinde Roduchelstorf ist über einen erfolgten Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Schönberg durch den Wehrführer in Kenntnis zu setzen.

§ 3 **Satzungsrecht**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und der Technischen Hilfeleistung wird der Stadt Schönberg durch diese Übertragungsvereinbarung das Recht übertragen, Satzungen für das Gebiet der Gemeinde Roduchelstorf in diesem Bereich zu erlassen.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung geltende Satzung der Stadt Schönberg erstreckt sich auch auf die Gemeinde Roduchelstorf. Es handelt sich um nachstehende Satzung, die gemäß § 13 der Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom 02. Januar 2020, zuletzt geändert am 01. Februar 2023, ortsüblich bekannt gemacht wurde:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönberg/Meckl. Vom 18. Dezember 2008, zuletzt geändert 12. Januar 2012.

- (3) Die Gemeinde Roduchelstorf verpflichtet sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht zeitgleich aufzuheben und die übertragene Satzung in der für eigene Satzungen vorgesehenen Form bekannt zu machen.

§ 4 **Kosten und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Roduchelstorf stellt auf der Grundlage dieser öffentlich — rechtlichen Übertragungsvereinbarung finanzielle Mittel für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Schönberg und der damit verbundenen Aufgaben bereit. Die Gemeinde Roduchelstorf zahlt für die Übernahme der übertragenen Aufgaben im Brandschutz und der Technischen Hilfeleistung an die Stadt Schönberg eine **jährliche Pauschalsumme in Höhe von 1.500,00 €**, die immer am 01. Mai des Jahres fällig ist.
- (2) Kostenpflichtige Einsätze nach § 25 Abs. 2 des BrSchG M-V werden auf der Grundlage der gültigen Gebührensatzung für die Freiwilligen Feuerwehr dem Verursacher direkt in Rechnung gestellt.
- (3) Nicht einbringliche Einsatzkosten für Einsätze in der Gemeinde Roduchelstorf werden von der Stadt Schönberg gesondert und zusätzlich zu der Pauschalsumme nach Abs. 1 in Rechnung gestellt. Die Gemeinde Roduchelstorf verzichtet auf das Recht zum Widerspruch und zur Klage gegen die Abrechnung dieser Einsatzkosten.

§ 5 **Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist die Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Übertragungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder der beiden Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum _____, ordentlich ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
- (3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Roduchelstorf und der Stadtvertretung Schönberg sowie der Genehmigung durch die jeweilige Rechtsaufsichtsbehörde einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Roduchelstorf, den _____

Bürgermeisterin
Gemeinde Roduchelstorf

1.stellv. Bürgermeisterin
Gemeinde Roduchelstorf

Schönberg, den _____

Bürgermeister
Stadt Schönberg

1. stellv. Bürgermeister
Stadt Schönberg